



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 24.11.2010 - hh

Gesch.-Z.: 5419014 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

- | | | | | |
|----|--|---------|-----------|---------------|
| 1. | | geb. am | .1973 in | / Afghanistan |
| 2. | | geb. am | 3.1997 in | / Afghanistan |

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Klaus Walliczek
Paulinenstraße 21
32427 Minden

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen nicht vor**.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes **liegt hinsichtlich Afghanistan vor**.

Begründung:

Die Antragsteller, afghanische Staatsangehörige und tadschikischer Volkszugehörigkeit, reisten mit unbekanntem Einreisedatum über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 25.03.2010 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung der Asylanträge gaben die Ausländer in ihrer persönlichen Anhörung am 30.03.2010 im Wesentlichen an, im August 2009 seien Leute (Einbrecher) in seinen Hof eingedrungen. In einem der Einbrecher habe man den Sohn eines Nachbarn erkannt. Andere Nachbarn seien ihnen zu Hilfe geeilt, die Polizei sei auch gekommen und habe eine Befragung durchgeführt. Dabei habe man der Polizei auch gesagt, dass man einen der Täter erkannt habe. Am nächsten

Tag habe man das Protokoll bei der Polizei unterschreiben sollen, vorher sei jedoch der Vater des Täters zu ihnen gekommen und habe gedroht sie umzubringen, wenn sie das machen würden. Dieser Nachbar habe einen großen Einfluss gehabt, da er zum Clan des Ismail Khan gehört habe. Sein Schwiegervater habe ihm den Rat gegeben, nicht zur Polizei zu gehen, da die Polizei korrupt sei und mit diesen Leuten gemeinsame Sache machen würde. So habe man sich zunächst versteckt gehalten und sei dann ausgereist, auf diesem Weg sei ein Kind ums Leben gekommen. Eine Tochter des Antragstellers zu 1. sei schwer erkrankt und sei im Iran bereits zweimal operiert worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit den Asylanträgen begehren die Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da die Asylanträge insoweit nicht beschränkt wurden.

1.

Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG werden abgelehnt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise über einen solchen sicheren Drittstaat erfolgte, ist vom tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss dabei nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Die Antragsteller sind nachweislich über Griechenland und damit über einen sicheren Drittstaat in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes eingereist.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien

oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies gem. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Sachvortrag ergibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die geltend gemachten Repressalien in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale stattgefunden haben. Eine politische Verfolgung liegt damit nicht vor.

Der Antrag war als unbegründet abzulehnen.

3.

Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragsteller zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 QualfRL auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher

Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Aufgrund des glaubhaften Vorbringens des Antragstellers zu 1., die bereits die Aufmerksamkeit von Kriminellen auf sich gezogen hatten und die bereits Drohungen bekommen haben, ist davon auszugehen, dass sie in ihrem Heimatland unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von nichtstaatlichen Akteuren ausgesetzt sind. Ein ausreichend staatlicher oder nicht-staatlicher Schutz steht nicht zur Verfügung. Für die Antragsteller gibt es auch keine inländische Fluchtalternative. Als Familie mit minderjährigen Kindern ist nicht davon auszugehen, dass sie in Gebieten Afghanistans, in denen sie den Terroristen oder Kriminellen nicht bekannt sind, ein Existenzminimum für sich erzielen können.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn den Antragstellern im Rahmen eines in ihrem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilpersonen erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG erübrigt sich die Prüfung der anderen europarechtlichen Abschiebungsverbote. Bei diesen handelt es sich zwar um unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, die Rechtsfolgen sind jedoch gleichrangig und gleichartig. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. die insoweit auf die neue Rechtslage übertragbare Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus wird der nachrangige, nach nationalem Recht zu prüfende Schutz nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes nicht mehr geprüft.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG wird in diesem Bescheid abgesehen, da den Ausländern nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbots ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn nicht zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem entgegenstehen (Art. 24 Abs. 2 QualfRL). Die Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus diesen Gründen ausnahmsweise zu versagen ist, erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 2 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hevendehl

Ausgefertigt am 25.11.2010 in Außenstelle Oldenburg

Hevendehl, R45 -

